

# **Satzung des Bundesverbandes Deutscher Gesangspädagogen BDG e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Deutscher Gesangspädagogen" BDG e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein fördert unter Berücksichtigung der beruflichen Belange der Gesangspädagogen die Pädagogik des Gesanges und das allgemeine Interesse am Gesang.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - berufliche Weiterbildung durch Tagungen, Kurse und Kongresse,
  - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den der Gesangspädagogik verwandten Fachgebieten
  - Herausgabe von Fachpublikationen
  - Vergabe von Forschungsaufträgen
  - Vergabe von Preisen und Stipendien
  - Förderung des Kontakts zwischen den Gesangspädagogen
  - Pflege des fachlichen Austauschs auf nationaler und internationaler Ebene
  - Wahrung der allgemeinen beruflichen Belange der Gesangspädagogen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit
  - Pflege des Berufsbildes des Gesangspädagogen und Sicherung seiner beruflichen Qualifikation
- 2.3 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder: Diese sind natürliche Personen, die eine staatlich anerkannte gesangspädagogische Abschlussprüfung oder eine staatlich anerkannte sängerisch-künstlerische Abschlussprüfung mit wenigstens zweijähriger gesangspädagogischer Praxis nachweisen können. Anstelle der genannten Nachweise reicht auch eine mehr als 5-jährige sängerische Berufstätigkeit im Zusammenhang mit wenigstens 2-jähriger gesangspädagogischer Praxis und weiterbildenden Maßnahmen aus.
  - b) assoziierte Mitglieder: Diese sind natürliche Personen, die an der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks des Verbandes mitarbeiten, aber nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen (wollen). Hierunter fallen etwa Personen aus angrenzenden Tätigkeitsfeldern, Studierende der Fachrichtungen Gesangspädagogik, Gesang ~~und~~ oder angrenzender Disziplinen-

- c) korporative Mitglieder: Diese sind juristische Personen, die an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Verbandes mitarbeiten und deren Mitgliedschaft im Sinne einer gegenseitigen Kooperation erwünscht ist.
  - d) Ehrenmitglieder: Diese sind natürliche Personen, die sich in hohem Maße für den Verband und in besonderer Weise für die Verwirklichung seiner Ziele verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3.2 Antrag auf Aufnahme in den Verband ist mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu.
- 3.3 Mit dem Beitritt erkennt jedes Mitglied den Kodex „Innergesellschaftliche Grundsatzvereinbarungen“ an und verpflichtet sich, sein Verhalten hieran auszurichten. Der Kodex wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser ist nicht Bestandteil der Satzung. Er wird den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.
- 3.4 Eine einmalige Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr darf den Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Näheres regelt die die Beitrags- und Gebührenordnung (siehe auch 4.3).
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verband
- 3.6 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf ausdrücklich der Schriftform. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er befreit nicht von der Zahlung noch fälliger Beiträge.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, die Mitgliedschaftspflichten oder den Kodex der innergesellschaftlichen Grundsatzvereinbarungen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Für den Fall, dass ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann das Mitglied bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung nach einer zweimonatigen Zahlungsfrist ab Versand der Mahnung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, ohne dass es einer weiteren Anhörung bedarf. Die Zahlungsverpflichtung bleibt dessen ungeachtet bestehen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und hat sofortige Wirkung. Der Vorstand berichtet über den Ausschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Mitwirkung im Verein sowie auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- 4.2 Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt, die Mitgliedschaft zu eigenen Werbezwecken zu verwenden.

- 4.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die näheren Einzelheiten regelt eine Beitrags- und Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.
- 4.4 Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins verpflichten sich, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Es gilt die Fort- und Weiterbildungsordnung des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Fort- und Weiterbildungsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins bekannt gegeben.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Gesetz oder der Satzung zugewiesen sind oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden. Dazu gehören insbesondere:
- Entgegennahme des Berichts vom Präsidenten und Schatzmeister
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung der Beiträge
  - Satzungsänderungen
  - Verwendung von Beiträgen und Vermögen des Vereins
  - Abberufung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied wie auch jedes anwesende Ehrenmitglied eine Stimme. Assoziierte und korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse (auch E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen.
- 7.2 Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 7.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 8.3 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8.4 Über Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit entscheiden. Er berichtet hierüber der nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.5 Bei Beschlüssen über die Entlastung geschäftsführender Organe haben Mitglieder, die mit der Geschäftsführung befasst sind, kein Stimmrecht.

## **§ 9 Wahlen**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 9.2 Es kann ein Vertreter der assoziierten Mitglieder gewählt werden, der in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- 9.3 Die Wahl des Vorstandes wird durch die Wahlordnung geregelt.
- 9.4 Zur Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Hat die Mitgliederversammlung durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss die Abberufung des Vorstandes beschlossen, so wählt sie in derselben Sitzung für den Rest der Wahlperiode einen neuen Vorstand.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer haben den Bericht des Schatzmeisters auf seine Richtigkeit zu prüfen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei bis neun Beisitzern.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinschaftlich nach außen vertretungsbefugt sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§181 BGB) befreit.
- 11.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.
- 11.4 Scheidet der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer oder der Schatzmeister vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für diesen Posten im Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 11.5 Der Vorstand hat das Recht, bis zu sieben Mitglieder zeit- und/oder projektgebunden in den Vorstand zu kooptieren. Diese haben beratende und unterstützende Funktion, in den Vorstandssitzungen jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über Kooptionen mit einfacher Mehrheit.
- 11.6 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis wird durch den Präsidenten ausgeübt.
- 11.7 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die durch die Ausübung des Vorstandsamts entstehen, werden erstattet.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 12.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.
- 12.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Sind weniger als fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend, ist eine zweite Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder gegeben.
- 12.4 Ein gültiger Beschluss ist auch in schriftlichem oder telekommunikativem Verfahren zulässig, jedoch nur bei Einstimmigkeit über die Durchführung des Beschlussverfahrens. Verlangt ein Vorstandsmitglied statt des Verfahrens die Abhaltung einer Vorstandssitzung, muss diese einberufen werden.

### **§ 13 Gründung von Tochtergesellschaften**

- 13.1 Der Verein kann Tochtergesellschaften in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder anderen Rechtsformen gründen, um seine Ziele und Zwecke effektiver zu verfolgen.
- 13.2 Die Gründung einer Tochtergesellschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Gründung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorzulegen.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Gründung der Tochtergesellschaft sowie über die grundlegende Satzung und die Ernennung der Geschäftsführer.
- 13.4 Der Vorstand ist befugt, die notwendigen Schritte zur Gründung der Tochtergesellschaft durchzuführen, einschließlich der Erstellung der Gründungsunterlagen und der Anmeldung beim zuständigen Handelsregister.
- 13.5 Die Tochtergesellschaft verfolgt die gleichen Ziele wie der Verein und ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1. Über die Verwendung des nach Liquidation verbleibenden Restvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 14.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Vereins.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 20. November 2024 in Mainz beschlossen.